
Landratsbeschluss über einen Objektkredit für ein Vorprojekt für einen Doppelspur-Eisenbahntunnel der Zentralbahn im Abschnitt Hergiswil Schlüssel – Bahnhof Hergiswil

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziff. 4 und 52a der Kantonsverfassung sowie Art. 20 und 21 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz)²,

beschliesst:

1.

¹ Vom beabsichtigten Verzicht der Realisierung des Teilprojektes 4 „Doppelspurausbau Kantonsgrenze Luzern / Nidwalden bis Hergiswil Matt“ gemäss Landratsbeschluss vom 23. Januar 2008³ über die finanzielle Beteiligung des Kantons Nidwalden an den Doppelspurausbauten und einer Tieflegung der Zentralbahn wird Kenntnis genommen.

² Der bewilligte Objektkredit von 21,86 Mio. Franken (Kostenstand 2005) bleibt unverändert.

2.

¹ Für die Erarbeitung eines Vorprojektes für einen Doppelspur-Eisenbahntunnel Hergiswil Schlüssel – Bahnhof Hergiswil wird ein Objektkredit von 1,250 Mio. Franken bewilligt.

² Der Objektkredit wird unter der Bedingung erteilt, dass sich die Gemeinde Hergiswil mit 50 %, höchstens jedoch 625'000 Franken, an den Kosten für das Vorprojekt beteiligt.

³ Der Objektkredit ist befristet bis 30. Juni 2011. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine Beitragszusicherung der Gemeinde Hergiswil vor, verfällt der Objektkredit.

3.

- ¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
² Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes⁴ in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:
Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2011,
² A 2008, 204
³ NG 652.1
⁴ NG 132.2